

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 7/16 B

L 6 AL 11/14 (LSG für das Saarland)
S 26 AL 572/13 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und den Richter S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 1. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwältin T. in F. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III.
- 2 Der im Jahre 1991 geborene Kläger absolvierte seit September 2011 eine planmäßig am 31.1.2015 endende Ausbildung zum Metallbauer, für die im ersten Ausbildungsjahr eine Vergütung in Höhe von 459 Euro mit jährlichem Anstieg bis auf 578 Euro im vierten Ausbildungsjahr vereinbart war. Seit 1.1.2012 bewohnte er in dem im Eigentum seiner Mutter stehenden Haus die im ersten Stock gelegenen Räume, bestehend aus zwei Zimmern und einer Küche. Das Bad mit Dusche und WC befindet sich im Erdgeschoss und wurde im streitigen Zeitraum gemeinsam von dem Kläger und seiner Mutter genutzt.
- 3 Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers vom 5.4.2013 auf Berufsausbildungsbeihilfe ab (*Bescheid vom 25.6.2013; Widerspruchsbescheid vom 13.8.2013*). Das SG hat die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Kläger Berufsausbildungsbeihilfe zu leisten (*Urteil vom 3.6.2014*). Ein getrennter Haushalt - als Anspruchsvoraussetzung - könne auch innerhalb eines Einfamilienhauses oder einer Wohnung vorliegen. Dies sei der Fall, weil der Kläger eine Miete an seine Mutter zahle und getrennt von ihrem Haushalt wirtschaftete. Die Tatsache, dass er das Bad im Erdgeschoss gemeinsam mit ihr nutze, führe zu keiner anderen Beurteilung. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil des LSG vom 1.12.2015*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht ausgeführt, es entspreche Sinn und Zweck des § 60 SGB III, die Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe auf diejenigen Auszubildenden und Familien zu konzentrieren, die wegen der hohen Kosten einer auswärtigen Unterbringung auf besondere Förderung angewiesen seien. Ein Wohnen außerhalb des elterlichen Haushalts setze voraus, dass der Auszubildende räumlich abgegrenzt für die Bedürfnisse des täglichen Lebens selbst Sorge. Dies sei nicht der Fall, weil der Kläger auf die gemeinsame Benutzung des in dem Erdgeschoss des Hauses gelegenen Badezimmers mit Dusche und WC sowie der Waschmaschine (Keller) mit seiner Mutter angewiesen sei.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und formuliert folgende Rechtsfrage: "Liegt die Voraussetzung des Wohnens außerhalb des Haushaltes der Eltern im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nicht vor, wenn das in demselben Haus außerhalb der elterlichen Wohnung gelegene Bad und die Waschmaschine von dem in einer eigenen Wohnung in diesem Haus lebenden Auszubildenden gemeinsam mit den Eltern genutzt wird?" Die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig, weil sich ihre Beantwortung weder unmittelbar aus dem Gesetz ergebe noch hierzu eine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliege. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes



könne allein die gemeinsame Nutzung des Bades und der Waschmaschine mit einem Elternteil seine Berechtigung zum Bezug der Ausbildungsbeihilfe mangels Wohnens außerhalb des elterlichen Haushalts nicht ausschließen. Der Rechtsstreit habe auch eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, weil die betroffene Konstellation "keine Seltenheit" sein dürfe.

II

- 5 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 7 Mit seinem Vorbringen wird der Kläger diesen Erfordernissen nicht gerecht. Zwar hat er eine Rechtsfrage formuliert. Es fehlt jedoch an einer Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit. Insofern hätte sich der Kläger zumindest mit der vom LSG zitierten Rechtsprechung und ggf auch der Kommentarliteratur zu dieser Frage befassen müssen. In tatsächlicher Hinsicht sind keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus gegeben ist. Hinsichtlich der Klärungsfähigkeit fehlt es an Ausführungen zu den sonstigen Voraussetzungen der Berufsausbildungsbeihilfe. Insofern behauptet der Kläger lediglich, dass es entscheidend allein darauf ankomme, ob die Voraussetzung des § 60 Abs 1 Nr 1 SGB III nur deshalb nicht erfüllt sei, weil der Auszubildende das Bad nebst WC und die Waschmaschine im Keller des Hauses neben seiner Mutter nutze. Weitere Voraussetzung der Berufsausbildungsbeihilfe ist jedoch, dass die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann (§ 60 Abs 1 Nr 2 SGB III). Hierzu sowie den weiteren Voraussetzungen der Berufsausbildungsbeihilfe fehlen Darlegungen.



- 8 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)